

DIN CEN/TS 81-11



ICS 91.140.90

Ersatz für
DIN CEN/TS 81-29:2005-01

Vornorm

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen –
Grundlagen und Auslegungen –
Teil 11: Auslegungen zur Normenreihe EN 81;
Deutsche Fassung CEN/TS 81-11:2009**

Safety rules for the construction and installation of lifts –
Basics and interpretations –
Part 11: Interpretations related to EN 81 family of standards;
German version CEN/TS 81-11:2009

Règles de sécurité pour la construction et l'installation des élévateurs –
Fondamentaux et interprétations –
Partie 11: Interprétations relatives aux normes de la famille EN 81;
Version allemande CEN/TS 81-11:2009

Gesamtumfang 146 Seiten

Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Technische Spezifikation enthält Auslegungen zu sicherheitstechnische Festlegungen.

Sie beinhaltet die Deutsche Fassung der von der Arbeitsgruppe 10 im Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ des Europäischen Komitees für Normung ausgearbeiteten Technischen Spezifikation, die Auslegungen zu den Normen EN 81-1:1998, EN 81-2:1998, EN 81-28:2003, EN 81-70:2003 und EN 81-72:2003 einschließlich aller Amendments enthält.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Fachbereich Aufzüge und Fahrtreppen des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) im DIN wahrgenommen.

Die Federführung des europäischen Normvorhabens lag bei AFNOR (Frankreich).

Die im Abschnitt 2 und den Literaturhinweisen zitierten Europäischen Normen sind als DIN EN-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht.

Eine Vornorm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird.

Zur vorliegenden Vornorm wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Erfahrungen mit dieser Vornorm sind erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nam@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter <http://www.din.de/stellungnahme> abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Änderungen

Gegenüber der DIN CEN/TS 81-29:2005-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Aufnahme weiterer Auslegungen zu EN 81-1:1998 und EN 81-2:1998 einschließlich ihrer Auslegungen;
- b) Neuaufnahme aller Auslegungen zu EN 81-28:2003, EN 81-70:2003 und EN 81-72:2003 einschließlich aller Amendments.

Frühere Ausgaben

DIN CEN/TS 81-29:2005-01

Deutsche Fassung

**Sicherheitsregeln für die Konstruktion
und den Einbau von Aufzügen —
Grundlagen und Auslegungen —
Teil 11: Auslegungen zur Normenreihe EN 81**

Safety rules for the construction and
installation of lifts —
Basics and interpretations —
Part 11: Interpretations related to EN 81
family of standards

Règles de sécurité pour la construction et l'installation
des élévateurs —
Fondamentaux et interprétations —
Partie 11: Interprétations relatives aux normes
de la famille EN 81

Diese Technische spezifikation (CEN/TS) wurde vom CEN am 23. Mai 2009 als eine künftige Norm zur vorläufigen Anwendung angenommen.

Die Gültigkeitsdauer dieser CEN/TS ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Nach zwei Jahren werden die Mitglieder des CEN gebeten, ihre Stellungnahmen abzugeben, insbesondere über die Frage, ob die CEN/TS in eine Europäische Norm umgewandelt werden kann.

Die CEN Mitglieder sind verpflichtet, das Vorhandensein dieser CEN/TS in der gleichen Weise wie bei einer EN anzukündigen und die CEN/TS verfügbar zu machen. Es ist zulässig, entgegenstehende nationale Normen bis zur Entscheidung über eine mögliche Umwandlung der CEN/TS in eine EN (parallel zur CEN/TS) beizubehalten.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Liste der Auslegungen	6
3.1 Auslegungen zu EN 81-1:1998 und EN 81-2:1998	6
3.2 Auslegungen zu EN 81-28:2003.....	15
3.3 Auslegungen zu EN 81-70:2003.....	15
3.4 Auslegungen zu EN 81-72:2003.....	16
4 Auslegungen	18
4.1 Zu EN 81-1 und EN 81-2	18
4.2 Zu EN 81-28	18
4.3 Zu EN 81-70	18
4.4 Zu EN 81-72	18
Bereich 4.1 — Auslegungen zu EN 81-1 und EN 81-2.....	19
Bereich 4.2 — Auslegung zu EN 81-28	108
Bereich 4.3 — Auslegungen zu EN 81-70	110
Bereich 4.4 — Auslegungen zu EN 81-72	118
Anhang A (normativ) Liste der auf frühere Ausgaben der EN 81-1 und EN 81-2 bezogenen Auslegungen, die auch für EN 81-1:1998 und EN 81-2:1998 gültig sind.....	135
Literaturhinweise	144

Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TS 81-11:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 10 „Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Es ist den CEN-Mitgliedern freigestellt, auf welche Weise sie diese Technische Spezifikation vom CEN in ihr Normenwerk einbinden. Die CEN-Mitglieder sind auch aufgefordert, ihre nationalen Mitglieder über diese CEN Technische Spezifikation zu unterrichten und sie auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Diese Technische Spezifikation vom CEN ersetzt CEN/TS 81-29:2004.

Dieses Dokument ist eine Zusammenstellung von Auslegungen zur Normenreihe EN 81. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezieht sich die Zusammenstellung der Auslegungen auf die folgenden Normen: EN 81-1, EN 81-2, EN 81-28, EN 81-70 und EN 81-72. Dieses Dokument wird entsprechend dem Fortschritt bei der Erstellung von Auslegungen geändert und/oder ergänzt.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Technische Spezifikation anzukündigen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Normen geben die gemeinsame Auffassung der besten Fachkenntnisse in Europa wieder. Produktnormen können nicht so formuliert sein, dass alle möglichen Lösungen beschrieben und dadurch alle Unsicherheiten beim Verständnis der Anforderungen ausgeschlossen sind. Außerdem ist die Technologie einer ständigen Entwicklung unterworfen, deren Fortschritt nicht schnell genug in Normen übernommen werden kann.

Auslegungen sind ein praxisgerechter Weg, um

- a) Antworten auf Fragen zum Verständnis einzelner Abschnitte der Normen,
- b) dem zuständigen CEN-Gremium Rückmeldungen aus der Anwendung der Norm,
- c) Hinweise auf eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Normen, die sich auf
 - 1) Erfahrungen, insbesondere Unfälle und Sachschäden,
 - 2) technologische Fortschritte oder
 - 3) den Stand der Technikbeziehen,

aufzuzeigen.

Hinweise über das vom CEN/TC 10 entwickelte Vorgehen bei der Ausarbeitung von Auslegungen werden im Technischen Bericht CEN/TR 81-10 gegeben.

1 Anwendungsbereich

Diese Technische Spezifikation ist eine Zusammenstellung von Auslegungen, die sich auf die Normenreihe EN 81 beziehen (siehe CEN/TR 81-10:2008). In einem ersten Schritt enthält dieses Dokument Auslegungen zu EN 81-1:1998, EN 81-2:1998, EN 81-28:2003, EN 81-70:2003 und EN 81-72:2003.

Auslegungen zu anderen Normen der Normenreihe EN 81 werden aufgenommen, sobald sie zur Verfügung stehen.

Auslegungen dienen dazu, das Verständnis der Abschnitte, auf die sie sich beziehen, zu verbessern und dadurch ein gemeinsames Verständnis zwischen Herstellern, Montagebetrieben, Benannten Stellen, Überwachungsstellen und nationalen Behörden zu erleichtern.

Auslegungen haben nicht den gleichen Status wie die Normen, auf die sie sich beziehen. Die Anwendung von Auslegungen gibt den beteiligten Kreisen jedoch die Sicherheit, dass die entsprechende Norm nicht falsch angewendet worden ist.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 81-1:1998, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*

EN 81-2:1998, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*

EN 81-28:2003, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Aufzüge für den Personen- und Gütertransport — Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge*

EN 81-70:2003, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen*

EN 81-72:2003, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 72: Feuerwehraufzüge*

CEN/TR 81-10:2008, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Grundlagen — Teil 10: System der Normenreihe EN 81*

3 Liste der Auslegungen

Die folgenden Listen enthalten die gültigen Auslegungen dieses Dokuments.

3.1 Auslegungen zu EN 81-1:1998 und EN 81-2:1998

Tabelle 1 enthält die Auslegungen in numerischer Reihenfolge.

Tabelle 2 enthält die Auslegungen geordnet nach den Abschnitten von EN 81-1:1998 und EN 81-2:1998 sowie die zugehörigen Stichworte.

Eine Anzahl der sich auf EN 81-1:1978, EN 81-1:1985 und EN 81-2:1987 beziehenden Auslegungen sind auch für die Ausgaben EN 81-1:1998 und EN 81-2:1998 gültig. Anhang A enthält die Liste¹⁾ dieser Auslegungen.

Tabelle 1 — Liste der Auslegungen in numerischer Reihenfolge (EN 81-1 und EN 81-2)

Nummer der Auslegung	Betroffener Abschnitt	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichworte
501	5.6.1	2001-04-15	EN 81-1/2	Schutzmaßnahmen im Schacht; Abtrennung für die Fahrbahn des Gegengewichtes
502	12.5.7	2001-04-15	EN 81-2	Filter; hydraulische Steuer- und Sicherheitseinrichtungen
503	J.1 (Tabelle)	2001-04-15	EN 81-1/2	Glas; Scheibenbefestigung
504	J.1 (Tabelle)	2001-04-15	EN 81-1/2	Glas; Scheibengröße
505	13.3.2	2001-04-15	EN 81-1/2	Türmotor; Schutz vor Überlast
506	13.4.2	2001-04-15	EN 81-1/2	Zugänge zum Triebwerksraum; Hauptschalter
507	14.2.1.4	2001-04-15	EN 81-1	Elektrische Rückholsteuerung; Inspektionssteuerung
508	F.6	2001-04-15	EN 81-1/2	Prüfungen in einer Prüfstelle; Sicherheitsschaltung mit elektronischen Bauteilen
509	H.1 (Tabelle)	2001-04-15	EN 81-1/2	Elektrische Sicherheitsschaltungen; gedruckte Leiterplatten
510	14.1.2.1.3; H.1 (Tabelle)	2001-04-15	EN 81-1/2	Elektrische Sicherheitsschaltung; Sammlung von Informationen
511	15	2001-04-15	EN 81-1/2	Sicherheitsbauteile; Schild
512	10.5.3.1; 10.5.3.2	2001-04-15	EN 81-2	Notendschalter; Betätigungsbereich; Absinken
513	10.5.3.1; 10.5.3.2	2001-04-15	EN 81-2	Notendschalter; Betätigungsbereich; Absinken
514	~~14.2.3.3~~	~~2001-04-15~~	~~EN 81-1/2~~	~~Notrufeinrichtung; Gegensprechverbindung; Zwei-Wege-Sprechverbindung~~ Auslegung 514 wurde durch 562 ersetzt
515	14.1.2.1.3	2001-04-15	EN 81-1/2	Überbrückung von Schacht- und Fahrkorbtürkontakten

1) Diese Auslegungen stehen beim nationalen CEN-Mitglied oder beim Sekretariat des CEN/TC 10 zur Verfügung.

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nummer der Auslegung	Betroffener Abschnitt	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichworte
516	5.9	2002-12-31	EN 81-1/2	Beleuchtung; Schacht; Beleuchtungsstärke
517	5.3.2.2; 5.3.2.3	2001-04-15	EN 81-1/2	Bodenkräfte unter den Puffern
518	5.3.1.2	2001-04-15	EN 81-1/2	Glasscheiben; Verkehrsbereich; teilumwehrte Schächte
519	13.1.2; 14.1.2.2.2; 14.1.2.2.3; 16.2 a) 6)	2001-04-15	EN 81-1/2	Schutzart; IP-Code; graphische Symbole; Schaltbilder
520	9.8.3.1	2001-04-15	EN 81-1	Ausgleichsgewicht; Gegengewicht; Fangvorrichtung; Sicherheitsseil; Tragmittel
521	10.3.1	2001-04-15	EN 81-1/2	Fahrkorb- und Gegengewichtspuffer
522	15	2001-04-15	EN 81-1/2	Kennzeichnung; elektronische Bauelemente
523	8.2.2.4	2001-04-15	EN 81-2	Lastenaufzüge; Nennlast; maximale Nutzfläche des Fahrkorbes
524	1.3 g); 8.11.3; 8.18.1 b); 10.3.6; 10.3.7	2001-04-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 1 m/s
525	9.8.2.1 d)	2001-04-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 0,63 m/s; Fangvorrichtung
526	9.9.2.1	2001-04-15	EN 81-2	Klemmeinrichtung; Auslösegeschwindigkeit
527	9.9.5.1; 9.9.5.2	2001-04-15	EN 81-2	Klemmeinrichtung; Lösen
528	D.2 n) 1)	2001-04-15	EN 81-2	Energie speichernde Puffer; Prüfung
529	J.7	2001-04-15	EN 81-1/2	Pendelschlagversuche; Ausnahme von Prüfungen
530	J.7	2001-04-15	EN 81-1/2	Ebene Glasscheiben; Tür
531	14.2.2.2	2001-04-15	EN 81-1/2	Notbremsschalter; Tür
532	1.2; 1.3	2001-04-15	EN 81-2	Anwendungsbereich; maximal zulässiger Druck; nicht giftige Hydroflüssigkeit
533	10.4.3.2; 12.8	2001-04-15	EN 81-1	Verkürzter Pufferhub; Verzögerungskontrollschaltung
534	5.10	2001-04-15	EN 81-1/2	Befreiung im Notfall; Notrufeinrichtung; Schachtgrube
535	9.10.3	2001-04-15	EN 81-1	Schutteinrichtung gegen den unkontrolliert aufwärts fahrenden Fahrkorb; Verzögerung des Fahrkorbes
536	6.2.2 b)	2001-04-15	EN 81-1/2	Zugang zum Innern eines Triebwerkraums mittels Leiter
537	9.6.2	2001-04-15	EN 81-1	Einrichtung gegen das Hochspringen der Spannrolle; Seilgewichtsausgleich mit Seilen
538	12.5.5.2; 12.5.6.2	2001-04-15	EN 81-2	Zugänglichkeit zu Leitungsbruchventil/Drossel

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nummer der Auslegung	Betroffener Abschnitt	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichworte
539	5.7.3.2 (EN 81-1); 5.7.2.2 (EN 81-2)	2001-04-15	EN 81-1/2	Zugänglichkeit zur Schachtgrube
540	14.2.1.3	2001-04-15	EN 81-1/2	Inspektionssteuerung an Glas-Aufzügen
541	13.1.1.2; 13.5.1.3; 13.5.3.6	2001-04-15	EN 81-1/2	Elektrische Installationen; elektrische Leitungen; Verlegungsart
542	10.1.2.1	2001-04-15	EN 81-1/2	Führungsschienen; Streckgrenze; Zugfestigkeit
543	16.1.3; F.0.2	2001-04-15	EN 81-1/2	Bescheinigungen der Baumusterprüfungen
544	8.2.1; Tabelle 1.1	2001-12-14	EN 81-1/2	Nutzfläche des Fahrkorbes; Toleranz
545	10.5.3.1	2001-12-14	EN 81-1	Notendschalter bei Trommelaufzügen
546	Anhang N; Tabelle N.1	2001-12-14	EN 81-1	Berechnung der äquivalenten Anzahl von Treibscheiben $N_{equiv(t)}$
547	5.7.3.3 b) 2) (EN 81-1); 5.7.2.3 b) 2) (EN 81-2)	2002-12-31	EN 81-1/2	Schachtgrube; horizontale Abmessung
548	14.1.2.1.3; 14.1.2.3; F.6	2001-12-14	EN 81-1/2	Sicherheitsschaltungen; Abgriffe; Baumusterprüfung
549	8.17.4	2001-12-14	EN 81-1/2	Beleuchtung; Not-; Leuchtstärke
550	6.3.6	2001-12-14	EN 81-1/2	Triebwerksraum-Beleuchtung
551	5.9	2001-12-14	EN 81-1/2	Schachtgrube; Fahrkorbdachbeleuchtung
552	12.7.1; 12.7.3 a)	2001-12-14	EN 81-1	Überwachungseinrichtung (für die Funktionsüberwachung); Schütz
553	3; 14.1.2.4	2002-12-31	EN 81-1/2	Elektrische Sicherheitskette
554	12.12.4	2003-12-08	EN 81-2	Motor-Laufzeitüberwachung
555	9.8.1.1; 9.8.1.2; 9.8.8; 9.9.11.1; 9.10.1; 9.10.4; 9.10.5	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung
556	9.10.3.2; Anhang D.2	2003-12-08	EN 81-2	Einrücken der Fangvorrichtung durch Bruch der Tragmittel; Prüfung
557	10.3.3	2002-12-31	EN 81-2	Fahrkorbpuffer; Abstand zwischen Fahrkorbboden und Haltestelle
558	14.2	2002-12-31	EN 81-2	Elektrische Rückholsteuerung
559	9.9.2 (EN 81-1); 9.10.2.2 (EN 81-2)	2002-12-31	EN 81-1/2	Geschwindigkeitsbegrenzer; sehr große Nennlast; geringe Geschwindigkeit
560	12.4.2.1; Anhang D.2	2003-12-08	EN 81-1	Elektromechanischen Bremse; Prüfung
561	9.1.2; 9.6; 9.9.6 (EN 81-1); 9.1.2; 9.10.6 (EN 81-2)	2005-02-11	EN 81-1/2	Tragseile; Ausgleichsseile; Begrenzerseile
562	14.2.3.3	2006-06-15	EN 81-1/2	Zwei-Wege-Sprechverbindung
563	13.6.1	2002-12-31	EN 81-1/2	Elektrischer Personenschutz; Beleuchtung und Steckdosen
564	10.4.1.2.2	2002-12-31	EN 81-1/2	Puffer mit nicht-linearer Kennlinie; völlig zusammengedrückte Puffer

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nummer der Auslegung	Betroffener Abschnitt	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichworte
565	5.7.1.1 d); 5.7.2.2 c); 5.7.3.3 a) (EN 81-1); 5.7.1.1 d); 5.7.2.3 a) (EN 81-2)	2002-12-31	EN 81-1/2	Schachtgrube; Schachtkopf; Quader
566	6.1.2	2002-12-31	EN 81-1/2	Umlenkrollen; Schacht; Schachtkopf
567	5.3.1.2	2002-12-31	EN 81-1/2	Schachtwände aus Glas; Risiko des Durchfallens
568	5.6.1; 5.6.2	2002-12-31	EN 81-1/2	Gegengewicht; feste Abtrennung; Abtrennung; mechanische Festigkeit
569	6.3; 6.4	2002-12-31	EN 81-1/2	Einrichtungen im Triebwerksraum; Rollenraum; Steuereinrichtung
570	14.2.1.3	2003-12-08	EN 81-1/2	Inspektionssteuerung; Steuereinrichtung
571	8.13.3; 8.13.3.2; 8.13.4	2005-02-11	EN 81-1/2	Höhe der Umwehrung; Fahrkorbdach
572	8.13.3	2005-02-11	EN 81-1/2	Fahrkorbdach; Umwehrung
573	7.2.3.1; 8.6.7.1	2005-02-11	EN 81-1/2	Mechanische Festigkeit; Schachttüren; Fahrkorbtüren
574	7.2.3.1; 8.3.2.1; 8.6.7.1	2005-02-11	EN 81-1/2	Mechanische Festigkeit; Schachttüren; Fahrkorbwände; Fahrkorbtür
575	7.5.2.1.1.1; 7.5.2.1.1.2; 8.7.2.1.1.1; 8.7.2.1.1.2	2005-02-11	EN 81-1/2	Türschließkraft; kinetische Energie von Türen
576	7.7.3.2	2005-02-11	EN 81-1/2	Schachttür; selbsttätiges Schließen
577	8.7.2.1.1.3	2005-02-11	EN 81-1/2	Fahrkorbtür; Umsteuereinrichtung
578	12.1	2005-02-11	EN 81-1/2	Anhaltegenauigkeit; Nachregulierungsgenauigkeit
579	14.2.3	2006-06-15	EN 81-1/2	Notrufeinrichtung
580	10.3.4; 10.3.6	2006-06-15	EN 81-1	Energiespeichernde Puffer mit nicht-linearer Kennlinie und mit Rücklaufdämpfung
581	16.3; 16.3.2	2006-06-15	EN 81-1/2	Instandhaltungsanleitungen
582	8.17.1	2006-06-15	EN 81-1/2	Fahrkorb; Beleuchtung; Beleuchtungsstärke
583	6.5.5	2006-06-15	EN 81-1/2/A2	Beleuchtung; Steckdosen

Tabelle 2 — Auslegungen, geordnet nach Abschnitten (EN 81-1 und EN 81-2)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichwort
1.2	532	2001-04-15	EN 81-2	Anwendungsbereich; maximal zulässiger Druck; nicht giftige Hydroflüssigkeit
1.3	532	2001-04-15	EN 81-2	Anwendungsbereich; maximal zulässiger Druck; nicht giftige Hydroflüssigkeit
1.3 g)	524	2001-04-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 1 m/s
3	553	2002-12-31	EN 81-1/2	Elektrische Sicherheitskette
5.3.1.2	518 567	2001-04-15 2002-12-31	EN 81-1/2	Glasscheiben; Verkehrsbereich; teilumwehrte Schächte; Schachtwände aus Glas; Risiko des Durchfallens
5.3.2.2	517	2001-04-15	EN 81-1/2	Bodenkräfte unter den Puffern
5.3.2.3	517	2001-04-15	EN 81-1/2	Bodenkräfte unter den Puffern
5.6.1	501 568	2001-04-15 2002-12-31	EN 81-1/2	Schutzmaßnahmen im Schacht; Abtrennung für die Fahrbahn des Gegengewichtes; Gegengewicht; Abtrennung; mechanische Festigkeit
5.6.2	568	2002-12-31	EN 81-1/2	Gegengewicht; feste Abtrennung; Abtrennung; mechanische Festigkeit
5.7.1.1 d)	565	2002-12-31	EN 81-1/2	Schachtgrube; Schachtkopf; Quader
5.7.2.2	539	2001-04-15	EN 81-1/2	Zugänglichkeit zur Schachtgrube
5.7.2.2 c)	565	2002-12-31	EN 81-1	Schachtgrube; Schachtkopf; Quader
5.7.2.3 a)	565	2002-12-31	EN 81-2	Schachtgrube; Schachtkopf; Quader
5.7.2.3 b) 2)	547	2002-12-31	EN 81-2	Schachtgrube; horizontale Abmessung
5.7.3.2	539	2001-04-15	EN 81-1/2	Zugänglichkeit zur Schachtgrube
5.7.3.3 a)	565	2002-12-31	EN 81-1	Schachtgrube; Schachtkopf; Quader
5.7.3.3 b) 2)	547	2002-12-31	EN 81-1	Schachtgrube; horizontale Abmessung
5.9	516 551	2002-12-31 2001-12-14	EN 81-1/2	Beleuchtung; Schacht; Schachtgrube; Fahrkorbdachbeleuchtung; Beleuchtungsstärke
5.10	534	2001-04-15	EN 81-1/2	Befreiung im Notfall; Notrufeinrichtung; Schachtgrube
6.1.2	566	2002-12-31	EN 81-1/2	Umlenkrollen; Schacht; Schachtkopf
6.2.2 b)	536	2001-04-15	EN 81-1/2	Zugang zum Innern eines Triebwerksraums mittels Leiter
6.3	569	2002-12-31	EN 81-1/2	Einrichtungen im Triebwerksraum; Rollenraum; Steuereinrichtung
6.3.6	550	2001-12-14	EN 81-1/2	Triebwerksraum-Beleuchtung
6.4	569	2002-12-31	EN 81-1/2	Einrichtungen im Triebwerksraum; Rollenraum; Steuereinrichtung
6.5.5	583	2006-06-15	EN 81-1/2	Beleuchtung; Steckdosen
7.2.3.1	573 574	2005-02-11 2005-02-11	EN 81-1/2	Mechanische Festigkeit; Schachttüren; Fahrkorbtüren. Mechanische Festigkeit; Schachttüren; Fahrkorbwände; Fahrkorbtüren.

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichwort
7.5.2.1.1.1	575	2005-02-11	EN 81-1/2	Türschließkraft; kinetische Energie von Türen
7.5.2.1.1.2	575	2005-02-11	EN 81-1/2	Türschließkraft; kinetische Energie von Türen
7.7.3.2	576	2005-02-11	EN 81-1/2	Schachttür; selbsttätiges Schließen
8.2.1; Tabelle 1.1	544	2001-12-14	EN 81-1/2	Nutzfläche des Fahrkorbes; Toleranz
8.2.2.4	523	2001-04-15	EN 81-2	Lastenaufzüge; Nennlast; maximale Nutzfläche des Fahrkorbes
8.3.2.1	574	2005-02-11	EN 81-1/2	Mechanische Festigkeit; Schachttüren; Fahrkorbwände; Fahrkorbtür
8.6.7.1	573 574	2005-02-11	EN 81-1/2	Mechanische Festigkeit; Schachttüren; Fahrkorbtür. Mechanische Festigkeit; Schachttüren; Fahrkorbwände; Fahrkorbtür.
8.7.2.1.1.1	575	2005-02-11	EN 81-1/2	Türschließkraft; kinetische Energie der Türen
8.7.2.1.1.2	575	2005-02-11	EN 81-1/2	Türschließkraft; kinetische Energie der Türen
8.7.2.1.1.3	577	2005-02-11	EN 81-1/2	Fahrkorbtür; Umsteuereinrichtung
8.11.3	524	2001-04-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 1 m/s
8.13.2	571	2005-02-11	EN 81-1/2	Höhe der Umwehrung; Fahrkorbdach
8.13.3	571 572	2005-02-11 2005-02-11	EN 81-1/2	Höhe der Umwehrung; Fahrkorbdach Fahrkorbdach; Umwehrung
8.13.4	571	2005-02-11	EN 81-1/2	Höhe der Umwehrung; Fahrkorbdach
8.17.1	582	2006-06-15	EN 81-1/2	Fahrkorb; Beleuchtung; Beleuchtungsstärke
8.17.4	549	2001-12-14	EN 81-1/2	Beleuchtung; Not-; Leuchtstärke
8.18.1 b)	524	2001-04-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 1 m/s
9.6.2	537	2001-04-15	EN 81-1	Einrichtung gegen das Hochspringen der Spannrolle; Seilgewichtsausgleich mit Seilen
9.8.1.1	555	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung
9.8.1.2	555	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung
9.8.2.1 d)	525	2001-04-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 0,63 m/s; Fangvorrichtung
9.8.3.1	520	2001-04-15	EN 81-1/2	Ausgleichsgewicht; Gegengewicht; Fangvorrichtung; Sicherheitsseil; Tragmittel
9.8.8	555	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichwort
9.9.2	559	2002-12-31	EN 81-1	Geschwindigkeitsbegrenzer; sehr große Nennlast; geringe Geschwindigkeit
9.9.2.1 (letzter Anstrich)	526	2001-04-15	EN 81-2	Klemmeinrichtung; Auslösegeschwindigkeit
9.9.5.1	527	2001-04-15	EN 81-2	Klemmeinrichtung; Lösen
9.9.5.2	527	2001-04-15	EN 81-2	Klemmeinrichtung; Lösen
9.9.6	561	2005-02-11	EN 81-1	Tragseile; Ausgleichsseile; Begrenzerseile
9.9.11.1	555	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung
9.10.1	555	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung
9.10.2.2	559	2002-12-31	EN 81-2	Geschwindigkeitsbegrenzer; sehr große Nennlast; geringe Geschwindigkeit
9.10.3	535	2001-04-15	EN 81-1	Schutzeinrichtung gegen den unkontrolliert aufwärts fahrenden Fahrkorb; Verzögerung des Fahrkorbes
9.10.3.2; Anhang D.2	556	2003-12-08	EN 81-2	Einrücken der Fangvorrichtung durch Bruch der Tragmittel; Prüfung
9.10.4	555	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung
9.10.5	555	2002-12-31	EN 81-1	Fangvorrichtung an Fahrkorb/Gegengewicht; elektrische Sicherheitseinrichtung
9.10.6	561	2005-02-11	EN 81-2	Tragseile; Ausgleichsseile; Begrenzerseile
10.1.2.1	542	2001-04-15	EN 81-1/2	Führungsschienen; Streckgrenze; Zugfestigkeit
10.3.1	521 580	2002-04-15 2006-06-15	EN 81-1/2	Fahrkorb- und Gegengewichtspuffer
10.3.3	557	2002-12-31	EN 81-2	Fahrkorbpuffer; Abstand zwischen Fahrkorbboden und Haltestelle
10.3.6	524 580	2001-04-15 2006-06-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 1 m/s
10.3.7	524	2001-04-15	EN 81-2	Nenngeschwindigkeit 1 m/s
10.4.1.2.2	564	2002-12-31	EN 81-1/2	Puffer mit nicht-linearer Kennlinie; völlig zusammengedrückte Puffer
10.4.3.2	533	2001-04-15	EN 81-1	Verkürzter Pufferhub; Verzögerungskontrollschaltung
10.5.3.1	512 513 545	2001-04-15 2001-04-15 2001-12-14	EN 81-1/2	Betätigungsbereich; Absinken; Notendschalter; Notendschalter bei Trommelaufzügen

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichwort
10.5.3.2	512 513	2001-04-15	EN 81-2	Notendschalter; Betätigungsbereich; Absinken
12.1	578	2005-02-11	EN 81-2	Anhaltegenauigkeit; Nachregulierungsgenauigkeit
12.4.2.1; Anhang D.2	560	2003-12-08	EN 81-1	Elektromechanischen Bremse; Prüfung
12.5.5.2	538	2001-04-15	EN 81-2	Zugänglichkeit zu Leitungsbruchventil/Drossel
12.5.6.2	538	2001-04-15	EN 81-2	Zugänglichkeit zu Leitungsbruchventil/Drossel
12.5.7	502	2001-04-15	EN 81-2	Filter; hydraulische Steuer- und Sicherheitseinrichtungen
12.7.1	552	2001-12-14	EN 81-1	Überwachungseinrichtung (für die Funktionsüberwachung)
12.7.3 a)	552	2001-12-14	EN 81-1	Überwachungseinrichtung (für die Funktionsüberwachung)
12.8	533	2001-04-15	EN 81-1	Verkürzter Pufferhub; Verzögerungskontrollschaltung
12.12.4	554	2003-12-08	EN 81-2	Motor-Laufzeitüberwachung
13.1.1.2	541	2001-04-15	EN 81-1/2	Elektrische Installationen; elektrische Leitungen; Verlegungsart
13.1.2	519	2001-04-15	EN 81-1/2	Schutzart; IP-Code; graphische Symbole; Schaltbilder
13.3.2	505	2001-04-15	EN 81-1/2	Türmotor; Schutz vor Überlast
13.4.2	506	2001-04-15	EN 81-1/2	Zugänge zum Triebwerksraum; Hauptschalter
13.5.1.3	541	2001-04-15	EN 81-1/2	Elektrische Installationen; elektrische Leitungen; Verlegungsart
13.5.3.6	541	2001-04-15	EN 81-1/2	Elektrische Installationen; elektrische Leitungen; Verlegungsart
13.6.1	563	2002-12-31	EN 81-1/2	Elektrischer Personenschutz; Beleuchtung und Steckdosen
14.1.2.1.3	510 515 548	2001-04-15 2001-04-15 2001-12-14	EN 81-1/2	Elektrische Sicherheitsschaltung; Sammlung von Informationen; Sicherheitsschaltungen; Abgriffe; Baumusterprüfung; Überbrückung von Schacht- und Fahrkorbtürkontakten
14.1.2.2.2	519	2001-04-15	EN 81-1/2	IP-Kennzeichen; Schutzgrad; Diagramm; graphische Symbole
14.1.2.2.3	519	2001-04-15	EN 81-1/2	Schutzart; IP-Code; graphische Symbole; Schaltbilder
14.1.2.3.3	548	2001-12-14	EN 81-1/2	Sicherheitsschaltungen; Abgriffe; Baumusterprüfung
14.1.2.4	553	2002-12-31	EN 81-1/2	Elektrische Sicherheitskette
14.2	558	2002-12-31	EN 81-2	Elektrische Rückholsteuerung

Tabelle 2 (fortgesetzt)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 1998)	Stichwort
14.2.1.3	540 563	2001-04-15 2003-12-08	EN 81-1/2	Inspektionssteuerung an Glas-Aufzügen
14.2.1.4	507	2001-04-15	EN 81-1	Elektrische Rückholsteuerung; Inspektionssteuerung
14.2.2.2	531	2001-04-15	EN 81-1/2	Notbremsschalter; Tür
14.2.3	579	2006-06-15	EN 81-1/2	Notrufeinrichtung
14.2.3.3	~~514~~ 562	~~2001-04-15~~ 2006-06-15	EN 81-1/2	~~Notrufeinrichtung; Gegensprechverbindung; Zwei-Wege-Sprechverbindung~~ Auslegung 514 wurde durch 562 ersetzt. Zwei-Wege-Sprechverbindung
15	511 522	2001-04-15	EN 81-1/2	Kennzeichnung; elektronische Bauelemente; Sicherheitsbauteile; Schild
16.1.3	543	2001-04-15	EN 81-1/2	Bescheinigungen der Baumusterprüfungen
16.2 a) 6)	519	2001-04-15	EN 81-1/2	Schutzart; IP-Code; graphische Symbole; Schaltbilder
16.3	581	2006-06-15	EN 81-1/2	Instandhaltungsanleitungen
16.3.2	581	2006-06-15	EN 81-1/2	Instandhaltungsanleitungen
D.2 n) 1)	528	2001-04-15	EN 81-2	Energie speichernde Puffer; Prüfung
F.0.2	543	2001-04-15	EN 81-1/2	Bescheinigungen der Baumusterprüfungen
F.6	508 548	2001-04-15 2001-12-14	EN 81-1/2	Prüfungen in einer Prüfstelle; Sicherheitsschaltung mit elektronischen Bauteilen; Sicherheitsschaltungen; Abgriffe; Baumusterprüfung
H.1 (Tabelle)	509 510	2001-04-15	EN 81-1/2	Elektrische Sicherheitsschaltung; Sammlung von Informationen; gedruckte Leiterplatten
J.1 (Tabelle)	503 504	2001-04-15	EN 81-1/2	Glas; Scheibenbefestigung; Scheibengröße
J.7	529 530	2001-04-15	EN 81-1/2	Pendelschlagversuche; Ausnahme von Prüfungen; ebene Glasscheiben; Tür
Anhang N; Tabelle N.1	546	2001-12-14	EN 81-1	Berechnung der äquivalenten Anzahl von Treibscheiben $N_{\text{equiv}(t)}$

3.2 Auslegungen zu EN 81-28:2003

Tabelle 3 enthält die Auslegungen in numerischer Reihenfolge.

Tabelle 4 enthält die Auslegungen geordnet nach den Abschnitten von EN 81-28:2003 sowie die zugehörigen Stichworte.

Tabelle 3 — Liste der Auslegungen in numerischer Reihenfolge (EN 81-28)

Nummer der Auslegung	Betroffener Abschnitt	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 2003)	Stichworte
001	4.1.4	2007-09-15	EN 81-28	Sichtbare und hörbare Signale

Tabelle 4 — Auslegungen, geordnet nach Abschnitten (EN 81-28)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 2003)	Stichwort
4.1.4	001	2007-09-15	EN 81-28	Sichtbare und hörbare Signale

3.3 Auslegungen zu EN 81-70:2003

Tabelle 5 enthält die Auslegungen in numerischer Reihenfolge.

Tabelle 6 enthält die Auslegungen geordnet nach den Abschnitten von EN 81-70:2003 sowie die zugehörigen Stichworte.

Tabelle 5 — Liste der Auslegungen in numerischer Reihenfolge (EN 81-70)

Nummer der Auslegung	Betroffener Abschnitt	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 2003)	Stichworte
001	5.4; Tabelle 2; Punkte f) und g)	2006-06-15	EN 81-70	Befehlsgeber; Rückmeldung
002	5.4; Tabelle 2; Punkt q)	2006-06-15	EN 81-70	Befehlsgeber; Anzeigen
003	5.2.4	2007-09-15	EN 81-70	Schutzeinrichtung an Türen
004	5.2.4	2007-09-15	EN 81-70	Schutzeinrichtung an Türen
005	5.3; Tabelle 1; Tabelle B.1	2007-09-15	EN 81-70	Minimale Fahrkorbabmessungen
006	Anhang G.1	2007-09-15	EN 81-70	Weitere Einrichtungen — Extra große (XL) Befehlsgeber

Tabelle 6 — Auslegungen, geordnet nach Abschnitten (EN 81-70)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 2003)	Stichwort
5.2.4	003 004	2007-09-15 2007-09-15	EN 81-70	Schutzeinrichtung an Türen Schutzeinrichtung an Türen
5.3; Tabelle 1	005	2007-09-15	EN 81-70	Minimale Fahrkorbabmessungen
5.4; Tabelle 2; Punkte f) und g)	001	2006-06-15	EN 81-70	Befehlsgeber; Rückmeldung
5.4; Tabelle 2 Punkt q)	002	2006-06-15	EN 81-70	Befehlsgeber; Anzeigen
Tabelle B.1	005	2007-09-15	EN 81-70	Minimale Fahrkorbabmessungen
Anhang G.1	006	2007-09-15	EN 81-70	Extra große (XL) Befehlsgeber

3.4 Auslegungen zu EN 81-72:2003

Tabelle 7 enthält die Auslegungen in numerischer Reihenfolge.

Tabelle 8 enthält die Auslegungen geordnet nach den Abschnitten von EN 81-72:2003 sowie die zugehörigen Stichworte.

Tabelle 7 — Liste der Auslegungen in numerischer Reihenfolge (EN 81-72)

Nummer der Auslegung	Betroffener Abschnitt	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 2003)	Stichworte
001	5.1.2 a)	2007-12-06	EN 81-72	Schutz für elektronische Befehlsgeber/Anzeigen
002	5.8.5	2007-12-06	EN 81-72	Bedienelemente in der Haltestelle; Fehlfunktion
003	5.8.8 g)	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwehrscharter
004	5.8.2	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwehrscharter; Entriegelungsdruckant
005	5.4.3 a)	2007-12-06	EN 81-72	Rettung; Leiter
006	5.4.7	2007-12-06	EN 81-72	Rettung; Leiter
007	5.8.8 d)	2007-12-06	EN 81-72	Fahrkorbinnenruf; Umsteuern der Tür
008	5.8.2 h)	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwehrscharter
009	EN 81-72 und Zielwahlsteuerung	2007-12-06	EN 81-72	Zielwahlsteuerung; verdeckte Befehlsgeber und Anzeigen
010	5.4	2007-12-06	EN 81-72	Befreiung
011	5.1.1	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwiderstandsfähigkeit; Wand
012	5.1.1; 2. Absatz, feuerwiderstandsfähige Trennwand	2007-12-06	EN 81-72	Triebwerksraum; Feuerwiderstandsfähigkeit
013	5.1.4	2007-12-06	EN 81-72	Temperatur
014	5.1.1; 5.8.5	2007-12-06	EN 81-72	Schutz von Einrichtungen
015	1.2; 5.2.3; 5.8.9	2007-12-06	EN 81-72	Fahrkorb mit zwei Zugängen

Tabelle 8 — Auslegungen, geordnet nach Abschnitten (EN 81-72)

Betroffener Abschnitt	Nummer der Auslegung	Datum der Gültigkeit	Gültig für (Ausgabe 2003)	Stichwort
1.2	015	2007-12-06	EN 81-72	Fahrkorb mit zwei Zugängen
5.1.1	011 014	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwiderstandsfähigkeit; Wand Schutz von Einrichtungen
5.1.1; 2. Absatz, feuerwiderstandsfähige Trennwand	012	2007-12-06	EN 81-72	Triebwerksraum; Feuerwiderstandsfähigkeit
5.1.2 a)	001	2007-12-06	EN 81-72	Schutz für elektronische Befehlsgeber/Anzeigen
5.1.4	013	2007-12-06	EN 81-72	Temperatur
5.2.3	015	2007-12-06	EN 81-72	Fahrkorb mit zwei Zugängen
5.4	010	2007-12-06	EN 81-72	Befreiung
5.4.3 a)	005	2007-12-06	EN 81-72	Rettung; Leiter
5.4.7	006	2007-12-06	EN 81-72	Rettung; Leiter
5.8.2	004	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwehrscharter; Entriegelungsdreikant
5.8.2 h)	008	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwehrscharter
5.8.5	002 014	2007-12-06	EN 81-72	Bedienelemente in der Haltestelle; Fehlfunktion Schutz von Einrichtungen
5.8.8 d)	007	2007-12-06	EN 81-72	Fahrkorbinnenruf; Umsteuern der Tür
5.8.8 g)	003	2007-12-06	EN 81-72	Feuerwehrscharter
5.8.9	015	2007-12-06	EN 81-72	Fahrkorb mit zwei Zugängen
EN 81-72 und Zielwahlsteuerung	009	2007-12-06	EN 81-72	Zielwahlsteuerung; verdeckte Befehlsgeber und Anzeigen

4 Auslegungen

Die folgenden Auslegungen sind in diesem Dokument enthalten:

4.1 Zu EN 81-1 und EN 81-2

— Auslegungen Nr. 501 bis 583.

Siehe Bereich 4.1.

4.2 Zu EN 81-28

— Auslegung Nr. 1.

Siehe Bereich 4.2.

4.3 Zu EN 81-70

— Auslegungen Nr. 1 bis 6.

Siehe Bereich 4.3.

4.4 Zu EN 81-72

— Auslegungen Nr. 1 bis 15.

Siehe Bereich 4.4.

Bereich 4.1 — Auslegungen zu EN 81-1 und EN 81-2

CEN	AUSLEGUNG		501
	BEZOGEN AUF		EN 81-1/2
			Seite 1 von 1
Norm:	Ausgabe:	Abschnitt(e):	Gültig ab: 2001-04-15
EN 81-1/2	1998	5.6.1	Datum der Änderung:
Stichwort(e): Schutzmaßnahmen im Schacht; Abtrennung für die Fahrbahn des Gegengewichtes			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE In 5.6.1 ist eine Abtrennung für die Fahrbahn des Gegengewichtes oder des Ausgleichgewichtes gefordert. Diese Abtrennung soll sich von nicht mehr als 0,30 m bis in eine Höhe von 2,50 m erstrecken. Bei einem Einsatz von Ausgleichsseilen oder -ketten ist es wegen der erforderlichen Umlenkung dieser Elemente in der Schachtgrube nicht möglich, die geforderten 0,30 m einzuhalten. In diesen Fällen kann die Abtrennung erst ab einer größeren Höhe beginnen, oder sie muss mit einem für die Bewegung des Ausgleichselementes ausreichend breiten Schlitz versehen sein. Auch zur Kontrolle der Puffer wäre es sinnvoll, die Abtrennung im unteren Bereich auszusparen.			
AUSLEGUNG Bei der nächsten Überarbeitung der Norm wird der folgende Text dem Abstimmungsverfahren nach den internen Regeln von CEN unterbreitet: Im Fall von Aufzügen mit Ausgleichsorganen ist es annehmbar, das untere Ende der Abtrennung auf die Höhe der(s) vollständig eingefederten Puffer(s) anzuheben. Wenn dieser zusätzliche freie Abstand für die Umlenkung der Ausgleichsorgane nicht genügt, dürfen nötigenfalls zusätzlich noch Aussparungen angebracht werden.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG		502
	BEZOGEN AUF		EN 81-2
			Seite 1 von 1
Norm:	Ausgabe:	Abschnitt(e):	Gültig ab: 2001-04-15
EN 81-2	1998	12.5.7	Datum der Änderung:
Stichwort(e): Filter; Hydraulische Steuer- und Sicherheitseinrichtungen			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Nach 12.5.7 muss zwischen dem Absperrventil und den Abwärtsventilen ein Filter eingebaut sein. Von der Überwachungsbehörde ist die Frage aufgetaucht, ob nach 12.5.7 auch vor dem Notablassventil ein Filter vorhanden sein muss.			
AUSLEGUNG In der Norm wird kein Filter vor dem Notablassventil gefordert.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG		503
	BEZOGEN AUF		EN 81-1/2
			Seite 1 von 1
Norm:	Ausgabe:	Abschnitt(e):	Gültig ab: 2001-04-15
EN 81-1/2	1998	Tabelle J.1	Datum der Änderung:
Stichwort(e): Glas; Scheibenbefestigung			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Im Gegensatz zu Tabelle J.2 ist in Tabelle J.1 kein Hinweis gegeben, für welche Befestigungsart (allseitig, 2-seitig, 4-punkt) der Scheiben die angegebenen Scheibengrößen gelten. Nach unseren Erfahrungen spielt jedoch die Befestigungsart eine bedeutende Rolle.			
AUSLEGUNG Die Angaben der Tabelle J.1 gelten für eine 4-seitige Befestigung der Scheiben in einem Rahmen aus Metall.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		504 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): Tabelle J.1	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Glas; Scheibengröße			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE In Tabelle J.1 ist die Scheibengröße durch den Durchmesser des „In-Kreises“ angegeben. Gilt diese Festlegung nur für quadratische Scheiben oder können auch rechteckige Scheiben, deren Seite dem „In-Kreis“-Durchmesser entspricht, verwendet werden?			
AUSLEGUNG Die Angaben in Tabelle J.1 gelten auch für rechteckige Scheiben. Abweichend von der mathematischen Definition bedeutet das Wort „In-Kreis“ in diesem Zusammenhang den größten Kreis, der innerhalb der Form einer Scheibe Platz hat.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		505 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 13.3.2	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Türmotor; Schutz gegen Überlastung			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE In der Norm EN 60204-1, 7.3 werden Motoren mit einer Leistung von 0,5 kW oder weniger von der Notwendigkeit eines Überlastschutzes ausgenommen. Ist das Komitee mit der Regel nach EN 60204-1, 7.3 einverstanden, dass ein Schutz gegen Überlastung, in Abweichung von 13.3.2, nur für Motoren mit mehr als 0,5 kW notwendig ist?			
AUSLEGUNG Ja, diese Regel kann angenommen werden.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		506 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 13.4.2	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Zugänge zum Triebwerksraum; Hauptschalter			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Im Fall, dass mehr als ein Zugang zum Triebwerksraum vorhanden ist, muss in der Nähe jedes Einganges ein Hauptschalter vorhanden sein. Wenn einer der Hauptschalter in der Aus-Stellung und abgeschlossen ist, darf es nicht möglich sein, die Stromversorgung vom anderen Eingang einzuschalten. Ist unsere Auslegung richtig?			
AUSLEGUNG Ja, die Auslegung ist richtig.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		507 EN 81-1 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 14.2.1.4	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Elektrische Rückholsteuerung; Inspektionssteuerung			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Abschnitt 14.2.1.4 b) sagt aus: „Nach Einschalten des Rückholschalters muss jede Bewegung des Fahrkorbes, die nicht von den Tastern gesteuert wird, verhindert sein. Die Wirksamkeit der elektrischen Rückholsteuerung muss durch Einschalten der Inspektionssteuerung aufgehoben werden.“ Der Text könnte wie folgt ausgelegt werden: Das Einschalten der Inspektionssteuerung neutralisiert die Wirkung der elektrischen Rückholsteuerung, d. h. Fahrbefehle vom Rückholschalter sind unwirksam, aber jede Bewegung des Fahrkorbes bleibt verhindert. Im Sinne der Risikobeurteilung: Im Falle, dass bei eingeschalteter Inspektionssteuerung der Rückholschalter betätigt wird, um jede Bewegung des Fahrkorbes zu verhindern, die vom Fahrkorbdach gesteuert wird, führt dies zu folgenden Gefahren: — Einschließen: Diese Gefahr ist in EN 81 (1998), 5.10 abgedeckt; — unerwartetes Anhalten des Fahrkorbes für eine Person auf dem Fahrkorbdach. Im Falle, dass bei eingeschalteter Rückholsteuerung die Inspektionssteuerung betätigt wird, besteht keine Gefahr, weil sich die Person in der Nähe des Schachtzuganges befindet, von wo sie auf das Fahrkorbdach gelangt ist.			
AUSLEGUNG Wird bei eingeschalteter Inspektionssteuerung der Rückholschalter betätigt, ist die elektrische Rückholsteuerung wirkungslos, die Auf-/Ab-Taster der Inspektionssteuerung müssen weiter wirksam bleiben. Wird bei eingeschalteter Rückholsteuerung die Inspektionssteuerung betätigt, wird die elektrische Rückholsteuerung wirkungslos, die Auf-/Ab-Taster der Inspektionssteuerung müssen wirksam werden.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		508 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): F.6	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Prüfungen in Prüfstelle; Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Komponenten			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Was ist zu prüfen, die einzelne Sicherheitsschaltung oder die gesamte elektrische Sicherheitskette?			
AUSLEGUNG Nur die Sicherheitsschaltung ist zu prüfen und nicht die gesamte Sicherheitskette. Wenn die Sicherheitsschaltung aus elektronischen Bauelementen besteht, ist nur diese Schaltung einer Baumusterprüfung mit CE-Kennzeichnung zu unterziehen. Die gesamte Sicherheitskette kann nicht einer Baumusterprüfung unterzogen werden, da im Feld die Schaltung an Klemmen angeschlossen wird, und dies nicht nur auf eine Art möglich ist.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		509 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): Tabelle H.1	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Elektrische Sicherheitsschaltungen; gedruckte Leiterplatten			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Wie ist zu verfahren, wenn Strompfade elektrischer Sicherheitsschaltungen über Leiterplatten führen, die sonst keine weitere Funktion in dieser Schaltung haben?			
AUSLEGUNG Wenn ein Strompfad einer elektrischen Sicherheitsschaltung über eine Leiterplatte führt, die keine weitere Funktion in dieser Schaltung hat, muss den Anforderungen in Anhang H, Tabelle H.1 bezüglich Luft- und Kriechstrecken gefolgt werden. Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme muss geprüft werden, ob diese Anforderungen eingehalten sind.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		510 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 14.1.2.1.3, Tabelle H.1	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Elektrische Sicherheitsschaltungen; Abgriffe von Informationen			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Wie ist die Grenze zwischen elektrischen Sicherheitsschaltungen und dem Abgriff von Informationen aus der elektrischen Sicherheitskette zu definieren?			
AUSLEGUNG Überwachungsschaltungen mit Abgriffen an verschiedenen Punkten der elektrischen Sicherheitskette zu Informationszwecken sind keine Sicherheitsschaltungen im Sinne der Aufzugs-Richtlinie 95/16/EG, Anhang IV, aber der Entwickler solcher Schaltungen muss die Anforderungen in EN 81-1/2, Anhang H befolgen.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		511 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 15	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Schild; Sicherheitsbauteile			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Gemäß den oben aufgeführten Abschnitten müssen an Sicherheitsbauteilen Schilder mit folgenden Angaben vorhanden sein: a) Name des Herstellers des Sicherheitsbauteils; b) Baumusterprüfkennzeichen und zugehörige Referenzen: — Die Aufzugsrichtlinie verlangt nur das „CE“-Zeichen und die Kennnummer der benannten Stelle. — Ein offizielles europäisches Baumusterprüfkennzeichen gibt es, so weit wir wissen, nicht. — Ein Baumusterprüfkennzeichen und die Kennnummer können, im Fall einer Qualitätssicherung nach Modul H, Anhang IX nicht vorhanden sein. — Das Sicherheitsbauteil muss eindeutig identifizierbar sein, z. B. mit genauer Typenbezeichnung oder Seriennummer. Wie diese Identifizierung sichergestellt wird, muss vom Hersteller in den Abläufen seiner Qualitätssicherung festgelegt sein. Ist unsere Auslegung richtig, dass mit „Baumusterprüfkennzeichen und zugehörige Referenzen“ etwas zur Identifikation des Sicherheitsbauteils gemeint ist, z. B. die Nummer der Baumusterprüfbescheinigung oder die Typenbezeichnung oder der Serienname und/oder die Seriennummer?			
AUSLEGUNG Neben der in der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG geforderten Kennzeichnung ist eine zusätzliche Identifikation eines Sicherheitsbauteils erforderlich, damit eine Rückverfolgbarkeit zur Baumusterprüfbescheinigung möglich ist (siehe EN 81-1/2, F.0). Weil kein offizielles Baumusterprüfkennzeichen existiert, soll der Text „b) Baumusterprüfkennzeichen und zugehörige Referenzen“ als Maßnahme zur Identifikation eines Sicherheitsbauteils verstanden werden, z. B. Nummer der Baumusterprüfbescheinigung oder die Typenbezeichnung oder der Serienname oder die Seriennummer.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN		AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		512 EN 81-2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 10.5.3.1; 10.5.3.2	Gültig ab: 2001-04-15	
			Datum der Änderung:	
Stichwort(e): Notendschalter; Betätigungsbereich; Absinken			Ersetzt Auslegung Nr.:	
FRAGE 10.5.3.1 schreibt vor, dass der Notendschalter selbsttätig schließen muss, wenn die Kabine den Betätigungsbereich verlässt, und in 10.5.3.2 wird verlangt, dass nach Betätigung des Notendschalters die Ausführung von in der Kabine oder an den Haltestellen eingegebenen Fahrbefehlen nicht mehr möglich sein darf, auch wenn die Kabine den Betätigungsbereich infolge Absinkens verlässt. Was darf oder muss funktionieren, z. B. Nachregulierung/Nachstellung nach 14.2.1.2 a), automatischer Rücklauf nach 14.2.1.5 b), Brandfall-, Feuerwehr-, Inspektions-, Parkfahrt?				
AUSLEGUNG Wenn das elektrische Absinkkorrektur-System nach 14.2.1.5 verwendet wird, soll es wirksam werden, sobald der Fahrkorb den Betätigungsbereich des Notendschalters verlassen hat. Die Absicht hinter 10.5.3 ist, den Aufzug so lange zu blockieren, bis eine sachkundige Person festgestellt hat, warum der Notendschalter betätigt wurde. Deshalb müssen Brandfall-, Feuerwehr- und Parkfahrten (nicht aber die Fahrt nach 14.2.1.5 b)) verhindert werden.				
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15				

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		513 EN 81-2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 10.5.3.1; 10.5.3.2	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Notendschalter; Betätigungsbereich; Absinken			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Nach 10.5.3.1 muss der Notendschalter selbsttätig schließen, wenn der Fahrkorb den Betätigungsbereich verlässt. 10.5.3.2 legt fest, dass nach Betätigung des Notendschalters die Ausführung von im Fahrkorb oder an den Haltestellen eingegebenen Fahrbefehlen nicht mehr möglich sein darf, auch wenn der Fahrkorb den Betätigungsbereich infolge Absinkens verlässt. Auslegung Nr. 201 legt fest, dass „alle Funktionen müssen durchführbar sein, ausgenommen jene, die mit der normalen Benutzung zusammenhängen“. Auslegung Nr. 254 legt fest, dass „alle Funktionen, ausgenommen jene, die mit der normalen Benutzung zusammenhängen, durchführbar sein müssen“. Wann ist Nachstellung erforderlich?			
AUSLEGUNG Wenn das elektrische Absinkkorrektur-System nach 14.2.1.5 verwendet wird, soll es wirksam werden, sobald der Fahrkorb den Betätigungsbereich des Notendschalters verlassen hat.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		514 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 14.2.3.3	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung: 2006-06-15
Stichwort(e): Notruffeinrichtung; Gegensprechverbindung; Zwei-Wege-Sprechverbindung			Ersetzt durch Auslegung Nr.: 562
FRAGE ~~In der Deutschen Fassung der EN 81-1/2 ist durch den Begriff Gegensprechen eine ganz spezielle Leistung, bezogen auf die Anforderungen von Notruffeinrichtungen, beschrieben.~~ ~~Die Definition ist in der Englischen Grundfassung insofern eindeutig, als das dort gesagt wird: „This device shall allow a two way voice communication allowing permanent contact with a rescue service.“~~ ~~Bei der Übersetzung ins Deutsche kann man hieraus nicht ableiten, dass es sich um eine Gegensprechverbindung, sondern dass es sich um eine Zwei Wege Sprechverbindung handeln muss.~~ ~~Wenn bei der Zwei-Wege-Sprechverbindung das reine „Sprechen“ gemeint sein sollte, so ist in der Englischen Fassung wortfrei dargestellt, dass eine in beiden Richtungen funktionierende Sprechverbindung gefordert ist, gleichgültig, ob es sich um Wechselsprechen oder Gegensprechen handelt.~~ ~~Selbstverständlich darf im Fahrkorb, bei welcher Kommunikationsart auch immer, außer der Auslösung, keine weitere Handlung durch die Eingeschlossenen notwendig sein.~~ ~~Wie in der oben genannten Darstellung verdeutlicht wurde, ist der Text der Englischen Urversion „two way voice communication“ eindeutig falsch übersetzt.~~ ~~Hierbei kann mit den Begriffen „Zwei-Wege-Sprechverbindung“ und „ständigen Kontakt erlauben“ nur gemeint sein, dass~~ ~~1. ein Verbindungsaufbau vom Fahrkorb zur hilfeleistenden Stelle und~~ ~~2. der Weg von der hilfeleistenden Stelle zum Fahrkorb, gemeint sein muss.~~ ~~Wir bitten Sie um eine Klarstellung bzw. Erläuterung zu diesen oben angeführten Punkten.~~			
AUSLEGUNG ~~In 14.2.3.3 wird sinngemäß ein Voll Duplexsystem (Gegensprechanlage) verlangt.~~ ~~ANMERKUNG — Dieses Thema wird in CEN/TK 10/AG 4 getrennt untersucht und deren Entwurf der Endfassung wird in Kürze dem CEN Umfrageverfahren unterzogen werden.~~ ~~Nach Abschluss der AG 4 Arbeit, wird bei Bedarf die EN 81-1/2 angepasst.~~			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		515 EN 81-1/2 Seite 1 von 2
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 14.1.2.1.3	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Überbrückung von Schacht- und Fahrkorbtürkontakten			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE			
Hintergrund:			
Es ist verboten, mit einer Drahtbrücke den Sicherheitskreis zu überbrücken. Allerdings wissen wir alle, dass das gemacht wird, speziell um Fehler im Türkontaktbereich des Sicherheitskreises zu suchen. Eine Drahtbrücke verursacht eine sehr gefährliche Situation, sowohl für Wartungspersonal wie auch für Fahrgäste und hat schon tödliche Unfälle verursacht. Die Wartungsperson kann vergessen, dass sie einen Türkontakt überbrückt hat, wenn sie z. B. auf dem Fahrkorbdach arbeitet. Eine vergessene Drahtbrücke kann für den Fahrgast gefährlich sein, wenn ein weiterer Fehler dazukommt. (Die Normen in den USA und Kanada sowie in Hongkong fordern ein Überbrückungsmittel in der Form eines Schalters bzw. einer Steckverbindung im Schaltschrank.)			
Mögliche Korrekturmaßnahmen:			
Grundsätzlich gibt es fünf mögliche Korrekturmaßnahmen:			
1. Das System wird so entworfen, dass keine Überbrückung notwendig ist. <i>Dies ist nicht durchführbar. Auch wenn die genaue Stelle des fehlerhaften Kontaktes gefunden wird, muss der Kontakt überbrückt werden, um den Fahrkorb zu dieser Stelle zu bewegen.</i> 2. Vermeide vergessene Brücken. <i>Abläufe können nur die Möglichkeit des Vergessens vermindern, können es aber nicht mit Sicherheit verhindern.</i> 3. Feststellen von vergessenen Drahtbrücken. <i>Plausibilitätskontrollen nach Türöffnen und -schließen stellen vergessene Drahtbrücken fest und verhindern ein erneutes Anfahren des Aufzuges. Damit wird der Fahrgast geschützt, wenn die Wartungsperson einen Draht vergessen und die Anlage verlassen hat. Sie schützt die Wartungsperson selbst nicht.</i> 4. Überbrückung der Türkontakte mit speziellen Schaltmitteln (Schalter oder Steckverbindung), welche garantieren, dass mit wirksamer Überbrückung keine unerwartete Bewegung des Aufzuges erfolgt, d. h. kein Normalbetrieb und keine automatischen Fahrten. Betrieb mit Inspektionssteuerung und elektrische Rückholsteuerung sind aber möglich. <i>Dies schützt sowohl Wartungspersonal wie auch die Fahrgäste.</i> 5. Zeichen und Warnungen. <i>Diese sind nutzlos.</i>			
Schlussfolgerung			
Die beigelegte Risikoanalyse (in Englisch) zeigt verschiedene gefährliche Situationen und mögliche Korrekturmaßnahmen. Nach dieser Risikoanalyse ist die Korrekturmaßnahme „Überbrückung der Türkontakte mit speziellen Schaltmitteln“ die wirksamste Lösung. Sie schützt sowohl Wartungspersonal wie auch Fahrgäste, indem sie Betrieb mit Normalsteuerung und automatische Fahrten verhindert und das System in einem Zustand hält, der dem Betrieb mit Inspektionssteuerung und Rückholsteuerung ähnlich ist, solange die Überbrückung vorhanden ist.			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		515 EN 81-1/2 Seite 2 von 2
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 14.1.2.1.3	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Überbrückung von Schacht- und Fahrkorbtürkkontakten			Ersetzt Auslegung Nr.:
AUSLEGUNG Aufgrund der obigen Schlussfolgerung, und weil die Einrichtung nur für Reparatur und nicht für die Wartung vorgesehen ist, wird bei der nächsten Überarbeitung der Norm der folgende, ergänzende Text berücksichtigt: 14.2.1.6 Überbrückungseinrichtung für Schacht- und Fahrkorbtürkkontakte Für Reparaturen an Schachttür-, Fahrkorbtür- und Verriegelungskontakten muss im Steuerschrank oder am Tableau für Notfälle und Prüfungen eine Überbrückungseinrichtung mit Warnhinweisen (15.3 e) und 15.4.7) vorhanden sein. Diese Einrichtung muss: a) unwirksam machen 1) die Normalsteuerung, eingeschlossen selbsttätig kraftbetätigte Türen; 2) Rampenfahrtsteuerung (14.2.1.5 in EN 81-1/14.2.1.4 in EN 81-2); b) Kontakte von Schachttüren (7.7.4.1) und/oder Schachttür-Verriegelungen (7.7.3.1) oder Fahrkorbtür(en) (8.9.2) überbrücken; Die Kontakte der Fahrkorbtür(en) und Schachttüren dürfen nicht gleichzeitig überbrückt werden. c) eine Einrichtung sein, die den Gebrauch eines Werkzeuges erfordert, z. B. einen Schraubendreher oder den Notentriegelungsschlüssel; d) Fahrten mit der Inspektionssteuerung (14.2.1.3) oder der elektrischen Rückholsteuerung (14.2.1.4 in EN 81-1) zulassen; e) mit 14.1.2 übereinstimmen; f) während sich der Fahrkorb bewegt, ein hörbares Signal am Fahrkorb und ein Blinklicht unter dem Fahrkorb einschalten. Im Text von 14.1.2.1.3 muss den Referenzen in der Klammer eine weitere auf 14.2.1.6 hinzugefügt werden. 15.3 e): Warnhinweis: „Achtung! Tür-/Verriegelungskontakte können überbrückt sein, geschlossenen Zustand der Schachttüren überprüfen“ auf oder neben der Inspektionssteuerung. 15.4.7: Auf der oder neben der Überbrückungseinrichtung für Schacht- und Fahrkorbtürkkontakte muss ein Warnhinweis angebracht werden: „Achtung! Tür-/Verriegelungskontakte können überbrückt sein“.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		516 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitte(e): 5.9	Gültig ab: 2002-12-31
			Datum der Änderung:
Stichworte(e): Beleuchtungsstärke; Beleuchtung; Schacht			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Nach 5.9 in EN 81-1/2 muss die Beleuchtungsstärke 1 m über dem Fahrkorbdach mindestens 50 lx ergeben. Die Schachtbeleuchtung soll aus je einer Leuchte im Abstand von höchstens 0,5 m von der höchsten und niedrigsten Stelle des Schachtes und dazwischen liegenden Leuchten bestehen. In der Praxis ist es schwierig, die Beleuchtungsstärke von 50 lx an jedem Ort im Schacht mit fest angebrachten Leuchten zu erreichen, weil die Beleuchtungsstärke nicht nur von den Leuchten abhängt, sondern auch von der Oberfläche und dem Anstrich der Schachtwände. Ist es zulässig, eine der dazwischen liegenden Leuchten fest auf dem Fahrkorbdach anzubringen, um die erforderliche Beleuchtungsstärke zu erreichen? Diese Leuchte würde natürlich die Energiezufuhr nach 13.4.1 und Schalter nach 13.6.3.2 haben.			
AUSLEGUNG Ja. Es ist erlaubt, eine zusätzliche Leuchte dauerhaft über dem Fahrkorbdach anzubringen, wenn a) diese Leuchte Teil der Schachtbeleuchtung ist und b) die freien Abstände im Schachtkopf nach 5.7 beachtet sind. Dessen ungeachtet ist es die Absicht der Norm, c) festzulegen, wo die Beleuchtungsstärke von 50 lx unabhängig von der Stellung des Fahrkorbes im Schacht zu messen ist, nämlich — oben auf dem Fahrkorb in einem Abstand von 1 m über dessen Decke innerhalb seiner senkrechten Projektion und — in der Schachtgrube in einem Abstand von 1 m über deren Boden überall dort, wo eine Person stehen, arbeiten und/oder sich zwischen Arbeitsflächen bewegen kann; d) Personen das sichere Betreten des Schachtes zu erlauben. Es wird angenommen, dass, wenn alle Schachttüren geschlossen sind, eine Beleuchtungsstärke von 50 lx an den Schwellen und den Kämpfern der Schachttüren ausreichend ist; e) mindestens 20 lx an anderen Stellen als in a) und b) beschrieben zur Verfügung zu haben. Dies wird bei der nächsten Überarbeitung der Norm berücksichtigt werden.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2002-12-31			

CEN		AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		517 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 5.3.2.2, 5.3.2.3	Gültig ab: 2001-04-15	
			Datum der Änderung:	
Stichwort(e): Bodenkräfte unter den Puffern			Ersetzt Auslegung Nr.:	
FRAGE Es besteht Ungewissheit, welche Last herangezogen werden soll zur Berechnung der Belastung unter den Puffern: — ist es das 4fache der statischen Kraft aus der Masse des mit Nennlast beladenen Fahrkorbes unter jedem Puffer , wie in den Deutschen Versionen der EN 81-1/2 gefordert, oder — ist es das 4fache der statischen Kraft aus der Masse des mit Nennlast beladenen Fahrkorbes unter den Puffern, gleichmäßig verteilt auf alle Fahrkorb-Puffer , wie in den Englischen Versionen der EN 81-1/2 gefordert? Die Frage stellt sich auch für die Gegengewichts-/Ausgleichsgewichts-Puffer.				
AUSLEGUNG Aus EN 81-1/2 ergibt sich, dass der Boden der Schachtgrube in der Lage sein muss, das 4fache der statischen Kraft aus der Masse des mit Nennlast beladenen Fahrkorbes unter den Puffern, gleichmäßig verteilt auf alle Fahrkorb-Puffer, aufnehmen zu können.				
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15				

CEN		AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		518 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 5.3.1.2	Gültig ab: 2001-04-15	
			Datum der Änderung:	
Stichwort(e): Glasscheiben; Verkehrsbereich; teilumwehrte Schächte			Ersetzt Auslegung Nr.:	
FRAGE Nach EN 81-1/2, 5.3.1.2 müssen ebene oder gebogene Glasscheiben in Verkehrsbereichen aus Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen bis in eine Höhe, wie in 5.2.1.2 gefordert. In 5.2.1.2 a) wird für teilumwehrte Schächte gefordert, dass die Höhe der Umwehrung über Flächen, die üblicherweise für Personen zugänglich sind, an Seiten mit Schachttüren mindestens 3,50 m beträgt. Ausgehend von diesen Abschnitten muss Glas an Seiten mit Schachttüren bis zu einer Höhe von 3,50 m aus Verbundsicherheitsglas bestehen. Wir sind der Ansicht, dass oberhalb einer Höhe von 3,50 m normales Fensterglas (Floatglas) verwendet werden darf, da — das Glasbruchrisiko sehr klein ist, — Personen nicht von beweglichen Teilen des Aufzuges gefährdet werden, und — Personen den sicheren Betrieb des Aufzuges nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie Teile des Aufzuges im Schacht entweder direkt oder mit in der Hand gehaltenen Gegenständen erreichen.				
AUSLEGUNG Nach 5.3, erster Satz, muss die Schachtumwehrung aus Glas außerhalb des in 5.2.1.2 aufgeführten Bereiches mit den nationalen Bauvorschriften übereinstimmen. Die Anforderungen in 5.3.1.1 werden als genügend erachtet, um das Risiko einer Beschädigung der Glasumwehrung durch ein unabsichtlich fallen gelassenes Werkzeug während Wartungsarbeiten auf einen annehmbaren Wert zu reduzieren.				
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15				

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		519 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 13.1.2; 14.1.2.2.2; 14.1.2.2.3; 16.2 a) 6)	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Schutzart; IP-Code; graphische Symbole; Schaltbilder			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE 13.1.2, 14.1.2.2.2 und 14.1.2.2.3 erfordern einen Schutzgrad von IP XX. Wird damit Bezug genommen auf EN 60529:Oktober 1992, <i>Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)</i> ? 16.2 a) 6) und Anhang C.4 erfordern elektrische Schaltbilder mit CENELEC-Symbolen. Wird damit Bezug genommen auf EN 60617:März 1997, <i>Graphische Symbole für Schaltpläne</i> , speziell auf Teil 7?			
AUSLEGUNG Ja, der Verweis auf die Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code) ist EN 60529:1991. Was die CENELEC-Symbole betrifft, ist EN 60617:1997 eine der Möglichkeiten. Es wurde absichtlich kein Verweis gemacht.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		520 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 9.8.3.1	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Ausgleichsgewicht; Gegengewicht; Fangvorrichtung; Sicherheitsseil; Tragmittel			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Dieser Abschnitt legt fest, dass unter bestimmten Bedingungen die Fangvorrichtung des Gegengewichts (oder des Ausgleichsgewichts) durch <u>das Versagen der Tragmittel oder durch ein Sicherheitsseil</u> eingerückt werden dürfen. Die Norm legt aber keine Anforderungen fest für die Funktion dieser Einrichtungen. Ist es nicht besser, diesen Abschnitt, analog 9.10.3 und 9.10.4 des Teils 2 (Hydraulik), zu vervollständigen?			
AUSLEGUNG Ja, dies wird bei der nächsten Überarbeitung der Norm berücksichtigt.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		521 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 10.3.1 (2. Einzug)	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Fahrkorb- und Gegengewichtspuffer			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Dieser Einzug gilt nur, wenn die Puffer mit dem Fahrkorb mitfahren (oder mit dem Gegengewicht in Teil 1), wie es im ehemaligen Text erwähnt wurde. Siehe EN 81-1:Dezember 1985 und/oder EN 81-2:November 1987. Ist dies richtig?			
AUSLEGUNG Ja. Der Zweck von einem Hindernis (Sockel) ist es, Personen auf die gefährliche Zone aufmerksam zu machen. Das Komitee erachtet ein Hindernis mit einer Höhe von mindestens 300 mm als erkennbar. Ein Hindernis unter dem Gegengewichtspuffer ist nicht erforderlich, wo eine feste Abtrennung vorhanden ist.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			

CEN	AUSLEGUNG BEZOGEN AUF		522 EN 81-1/2 Seite 1 von 1
Norm: EN 81-1/2	Ausgabe: 1998	Abschnitt(e): 15	Gültig ab: 2001-04-15
			Datum der Änderung:
Stichwort(e): Kennzeichnung; elektronische Bauelemente			Ersetzt Auslegung Nr.:
FRAGE Wir nehmen an, dass Sicherheitsschaltungen, die elektronische Bauteile enthalten, die einzigen Sicherheitsbauteile sind, die keine Kennzeichnung brauchen: Name des Herstellers und Baumusterprüfzeichen mit seinen Hinweisen. Siehe auch 14.1.2.3.3 und F.6. Ist dies beabsichtigt und warum?			
AUSLEGUNG Sicherheitsschaltungen, die elektronische Bauteile enthalten, brauchen offensichtlich eine Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit zur Baumusterprüfbescheinigung. Dies kann einfach erreicht werden, z. B. mit Hersteller-Namen und Bauteil-Nummer. Dies wird bei der nächsten Überarbeitung der Norm berücksichtigt.			
Datum der Annahme durch CEN/TC 10-Mitglieder: 2001-04-15			